

Geschäftsordnung der Stadtvertretung Sternberg

§ 1

Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung wird von der Bürgervorsteherin/vom Bürgervorsteher einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
- (2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt sieben Tage, für Dringlichkeitssitzungen drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Die Ladung erfolgt elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen. Das Verlangen von einzelnen Mitgliedern der Stadtvertretung nach schriftlicher Einladung ist schriftlich an die Bürgervorsteherin/den Bürgervorsteher zu richten.

§ 2

Teilnahme

- (1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommt oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies der Bürgervorsteherin/dem Bürgervorsteher mitzuteilen.
- (2) Verwaltungsangehörige nehmen auf Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters an den Sitzungen teil. Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ist auf Antrag das Wort zu erteilen. Den übrigen Mitarbeitern der Verwaltung kann die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher mit Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters das Wort erteilen.
- (3) Sachverständige können mit Zustimmung der Stadtvertretung beratend teilnehmen.

§ 3

Medien, Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) Vertreter der Medien sind zu den öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse einzuladen und besondere Plätze zuzuweisen.
- (2) Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung durch Presse, Rundfunk und andere Medien sind zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Stadtvertretung widerspricht. Verwaltungsbeschäftigte und geladene Gäste können ihrer Aufnahme widersprechen. Anwesende Einwohnerinnen und Einwohner und sonstige Zuschauerinnen und Zuschauer dürfen nur nach ihrer vorherigen Einwilligung aufgenommen werden.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind nach der darauffolgenden Sitzung zu löschen.

§ 4

Beschlussvorlagen und Anträge

- (1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sollen der Bürgervorsteherin/dem Bürgervorsteher spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Stadtvertretung in schriftlicher Form vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden.

(2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen.

(3) In den Beschlussvorlagen und deren Erläuterungen sind personenbezogene Angaben nur dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und die Entscheidung erforderlich sind.

§ 5 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben, personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nicht enthalten sein. Soweit diese nach der Hauptsatzung in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden soll, sind sie in der Tagesordnung als nicht öffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen. Die Beratungspunkte sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt.

(2) Die Stadtvertretung kann vor Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung der Mehrheit aller Stadtvertreter die Tagesordnung um besonders dringende Angelegenheiten erweitern, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung dulden. Mit einfacher Mehrheit können Angelegenheiten, die noch nicht beschlussreif sind, von der Tagesordnung abgesetzt oder kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert werden. Tagesordnungspunkte, die von einem Mitglied der Stadtvertretung oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beantragt worden sind, dürfen nur dann durch Mehrheitsbeschluss von der Tagesordnung abgesetzt werden, wenn der Antragstellerin/dem Antragsteller zuvor ausreichend Gelegenheit gegeben wurde, ihren/seinen Antrag zu begründen.

§ 6 Sitzungsablauf

(1) Die Sitzungen der Stadtvertretungen sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- b) Änderungsanträge zur Tagesordnung
- c) Billigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Stadtvertretung
- d) Bericht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse der Stadtvertretung, über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt
- e) Einwohnerfragestunde
- f) Anfragen der Mitglieder der Stadtvertretung
- g) Abwicklung der Tagesordnungspunkte im öffentlichen Teil
- h) Sonstiges
- i) Schließen des öffentlichen Teils der Sitzung
- j) Billigung der Sitzungsniederschrift des nichtöffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung
- k) Abwicklung der Tagesordnung im nichtöffentlichen Teil
- l) Schließen der Sitzung.

(2) Die Sitzungen sollen spätestens um 22.00 Uhr beendet werden, sofern keine dringenden oder nur einzelne Angelegenheiten noch auf der Tagesordnung stehen.

§ 7 Worterteilung

(1) Mitglieder der Stadtvertretung und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei der Bürgervorsteherin/dem Bürgervorsteher durch Handzeichen zu Wort zu melden.

(2) Die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Jeder darf viermal zur Sache eines Tagesordnungspunktes sprechen.

(3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Diese Wortmeldung hat durch Anheben beider Hände zu erfolgen. Es darf dadurch kein Redebeitrag unterbrochen werden.

(4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen ein Mitglied der Stadtvertretung erfolgen. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten.

(5) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst dem einbringenden Mitglied das Wort zu erteilen.

§ 8 Ablauf der Abstimmung

(1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist. Bei Satzungen und Wahlen stellt sie/er die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen
- b) den Antrag ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten

und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt. Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher.

(3) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt zu beschließen.

(4) Soweit die Durchführung der Sitzung der Stadtvertretung nach § 5 Absatz 6 der Hauptsatzung ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung stattfindet, finden Abstimmungen, die geheim durchgeführt werden, als Briefabstimmung statt. Hierbei ist der jeweilige Stimmzettel in einem blickdichten Umschlag zu verschließen und zusammen mit einer gesonderten Erklärung, die den Abstimmenden als stimmberechtigt identifiziert, in einem weiteren, vom Umschlag mit dem Stimmzettel farblich abgehobenen Umschlag zu verschließen. Die Öffnung der Umschläge mit dem Identifikationsnachweis und dem

verschlossenen Stimmzettel erfolgt anschließend durch mindestens zwei Personen. Diese überprüfen die Übereinstimmung der Anzahl der Identifikationsnachweise mit der der Stimmzettel und sammeln die Stimmzettel in einem weiteren verschlossenen Behältnis. Dieses wird von zwei weiteren Personen geöffnet, welche die anschließende Öffnung der Umschläge der Stimmzettel und die Auszählung der Abstimmungsergebnisse vornehmen. Der Bürgervorsteher stellt den Abstimmungsberechtigten rechtzeitig die entsprechenden Vordrucke und zu verwendenden Umschläge zur Verfügung.

§ 9 Wahlen

(1) Abstimmungen über Personalangelegenheiten, die durch ein Gesetz als Wahlen bezeichnet sind, erfolgen geheim, sofern ein Mitglied der Stadtvertretung dies beantragt. Bei geheimen Wahlen können aus der Mitte der Stadtvertretung drei Stimmzähler bestimmt werden.

(2) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.

(3) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Stadtvertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Stadtvertreter widerspricht.

§ 9 a Zuteilungs- und Benennungsverfahren

(1) Beim Zuteilungs- und Benennungsverfahren wird das Verhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften dadurch ermittelt, dass die Mitgliederanzahl der jeweiligen Fraktion oder Zählgemeinschaft nacheinander durch eins, zwei, drei, vier, fünf usw. geteilt wird und die Sitzverteilung nach den so ermittelten Höchstzahlen erfolgt (Verfahren nach d'Hondt). Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Die Sitze der Mitglieder der Stadtvertretung werden zuerst verteilt. Es ist zulässig, dass Fraktionen und Zählgemeinschaft untereinander ihre Sitze für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner gegen Sitze für Mitglieder der Stadtvertretung tauschen und umgekehrt. Dafür ist eine Erklärung von beiden Tauschpartnern an die Bürgervorsteherin/den Bürgervorsteher zu richten.

(2) Die Losverfahren werden von der Bürgervorsteherin/dem Bürgervorsteher durchgeführt. Dies geschieht in öffentlicher Sitzung. Danach teilt die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher den Fraktionen und Zählgemeinschaften mit, mit wie vielen Sitzen und in welcher Zusammensetzung sie die Gremien zu besetzen haben. Die Fraktions- und Zählgemeinschaften erklären darauf innerhalb von zwei Wochen gegenüber der Bürgervorsteherin/dem Bürgervorsteher, mit welchen Personen sie die ihnen zugeteilten Sitze besetzen.

(3) Die Fraktions- und Zählgemeinschaften haben jede personelle Veränderung innerhalb von einer Woche der Bürgervorsteherin/dem Bürgervorsteher mitzuteilen.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Stadtvertretungsmitglieder, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind von der Bürgervorsteherin/dem Bürgervorsteher zur

Ordnung zu rufen. Nach zweimaligem Ordnungsruf kann die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher einen Sitzungsausschluss verhängen.

(3) Stadtvertretungsmitglieder, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 11

Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

(1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Stadtvertretung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann von der Bürgervorsteherin/vom Bürgervorsteher nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

(2) Die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 12

Fraktionen und Zählgemeinschaften

(1) Die Bildung von Fraktionen ist unverzüglich der Bürgervorsteherin/dem Bürgervorsteher anzuzeigen. Jegliche Veränderungen in der Fraktionsmitgliedschaft sind von den jeweiligen Mitgliedern der Stadtvertretung ebenfalls der Bürgervorsteherin/dem Bürgervorsteher anzuzeigen.

(2) Die Bildung von Zählgemeinschaften zwischen Fraktionen und Einzelbewerbern sind ebenfalls unverzüglich der Bürgervorsteherin/dem Bürgervorsteher anzuzeigen. Zählgemeinschaften zwischen verschiedenen Fraktionen sind nur zulässig, wenn dadurch andere Fraktionen oder Zählgemeinschaften nicht benachteiligt werden.

§ 13

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Stadtvertretung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- b) Name der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Stadtvertretung
- c) Name der anwesenden Verwaltungsvertreter, der geladenen Sachverständigen und Gäste
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- f) Anfragen der Mitglieder der Stadtvertretung
- g) die Tagesordnung
- h) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
- i) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
- j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
- k) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- l) vom Mitwirkungsverbot betroffene Stadtvertretungsmitglieder.

Über die Beratung und Beschlussfassung zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten ist eine gesonderte Anlage zu fertigen, die der Niederschrift beizufügen ist. Personenbezogene Angaben sind nur aufzunehmen, wenn sie für die Durchführung des Beschlusses erforderlich sind.

(2) Die Sitzungsniederschrift ist von der Bürgervorsteherin/vom Bürgervorsteher und von der Schriftführerin/vom Schriftführer zu unterzeichnen und soll innerhalb von einem Monat, spätestens zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtvertretung vorliegen.

(3) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtvertretung sind über die Homepage www.amt-ssl.de der Öffentlichkeit zugänglich.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauffolgenden Sitzung der Stadtvertretung zu billigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen.

§ 14

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.

(2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:

- a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
- b) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes
- c) Antrag auf Vertagung
- d) Antrag auf Ausschussüberweisung
- e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
- f) Antrag auf Redezeitbegrenzung
- g) Antrag auf Schluss der Aussprache
- h) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- i) Antrag auf namentliche Abstimmung
- j) sonstige Anträge zum Abstimmungsablauf
- k) Antrag auf geheime Wahl

(3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nur von Mitgliedern der Stadtvertretung gestellt werden, die sich nicht bereits zur Sache geäußert haben.

§ 15

Ausschusssitzungen

(1) Die Geschäftsordnung der Stadtvertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse der Stadtvertretung.

(2) Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Stadtvertretung ist eine Abschrift der Einladung zu übersenden oder sind unter Hinweis auf die Unterlagen im Ratsinformationssystem zu informieren.

(3) Die Protokolle der Fachausschüsse werden den Mitgliedern des Hauptausschusses, die Protokolle der Sitzungen des Hauptausschusses werden allen Mitgliedern der Stadtvertretung zugeleitet oder sind rechtzeitig im elektronischen Sitzungsdienst aufzunehmen.

(4) Alle Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet eines beratenden Fachausschusses gehören, sollen im Hauptausschuss und in der Stadtvertretung erst beraten und beschlossen werden, wenn hierzu eine Empfehlung des Fachausschusses vorliegt.

(5) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher. Die Abstimmungen haben getrennt nach Ausschüssen zu erfolgen.

§ 16 Datenschutz

(1) Die Mitglieder der Stadtvertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogenen Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Stadtvertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.

(3) Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Stadtvertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 17 Auslegung / Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Zweifelhafte Fragen über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher. Sie/er kann sich mit ihren/seinen Stellvertreterinnen und Stellvertretern beraten.

(2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Mitglied der Stadtvertretung widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.

(3) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.

§ 18
Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 08.07.2009 außer Kraft.

Hauptsatzung der Stadt Sternberg vom 10. Juli 2024

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. 2024, 270) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 10. Juli 2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name, Sitz und Gemeindegebiet

- (1) Die Stadt führt die Bezeichnung „Stadt Sternberg“.
- (2) Die Verwaltung der Stadt Sternberg hat ihren Sitz in der Stadt Sternberg.
- (3) Zum Gemeindegebiet gehören die Stadt Sternberg selbst und die Ortsteile Gägelow, Groß Görnow, Groß Raden, Klein Görnow, Neu Pastin, Pastin, Sagsdorf, Sternberger Burg und Zülow.

§ 2

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Sternberg führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen ist gespalten von Gold und Rot; vorn am Spalt ein halber hersehender schwarzer Stierkopf mit schwarzen Hörnern und goldener Krone; hinten am Spalt ein halber achtstrahliger goldener Stern.
- (3) Die Flagge ist gleichmäßig quergestreift von Rot und Gelb. In der Mitte des Flaggentuches liegt, auf jeweils einem Viertel der Länge des roten und des gelben Streifens übergreifend, das Stadtwappen.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „STADT STERNBERG“.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Stadtvertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der

nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Die Mehrheit der Stadtvertreter kann im Einzelfall beschließen, dass Fragen, Anregungen und Hinweise zu Tagesordnungspunkten der nachfolgenden Sitzung zugelassen werden. Ebenso kann die Mehrheit der Stadtvertretung im Einzelfall die Zeit für die Fragestunde verlängern.

- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher.
- (3) Die Stadtvertretung wählt für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Sitzungen unparteiisch, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (5) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers.
- (6) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle seiner Verhinderung von der 1. Stellvertreterin/dem 1. Stellvertreter, im Falle von deren Verhinderung wird sie/er von ihrer 2. Stellvertreterin/seinem 2. Stellvertreter vertreten.
- (7) Sind Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher und die Stellvertreter verhindert, so wählt die Stadtvertretung, unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes der Stadtvertretung, für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (8) Die Stadtvertretung kann von ihr gewählte Personen aus ihrer Funktion abberufen. Ein Abberufungsbeschluss bedarf der Mehrheit aller Mitglieder der Stadtvertretung.

§ 5 Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretungssitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Teilnehmer der Sitzung sind zu von gegenseitigem Respekt getragenen Umgangsformen verpflichtet, mit denen die Würde der Stadtvertretung als Ort der demokratischen Willensbildung gewahrt wird.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen und Abberufungen gemäß der Kommunalverfassung
 2. persönliche Angelegenheiten der Mitglieder der Stadtvertretung, mit Ausnahme von Wahlen und Abberufungen gemäß der Kommunalverfassung
 3. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner

4. Grundstücksangelegenheiten
5. Vergabe von Aufträgen
6. Rechtsgeschäfte mit Privaten oder Unternehmen, wenn deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung einbezogen werden

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-6 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (4) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Stadtvertretung bzw. der Ausschüsse ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Der Beschluss bedarf der Mehrheit aller Mitglieder der Stadtvertretung bzw. der Ausschüsse.
- (5) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der **Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister** eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. **Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Stadtvertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.**
- (6) **Sitzungen der Stadtvertretung finden im Falle einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung der Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung nach Maßgabe des § 29 a Abs. 5 der KV M-V statt. Abstimmungen, die geheim durchgeführt werden, sind nach näherer Bestimmung in der Geschäftsordnung als Briefabstimmung durchzuführen.**

§ 6

Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister sieben Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften benennen neben diesen sieben weitere sieben Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) **Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert bei**
 1. Bauleistungen über 250.000 Euro,
 2. Liefer- und Dienstleistungen über 125.000 Euro
 3. freiberufliche Leistungen über 75.000 Euro

soweit diese Aufgaben nicht dem Werksausschuss des Eigenbetriebs übertragen sind.

- (4) Über die Genehmigung von Verträgen der Stadt Sternberg mit Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und leitenden Mitarbeitern der Stadt Sternberg, die auf einmalige Leistung

gerichtet sind, trifft der Hauptausschuss die Entscheidung innerhalb einer Wertgrenze von 3.000 Euro bis 25.000,- Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 1.500 Euro bis 3.000 Euro pro Monat. Dieses gilt auch für Verträge der Stadt Sternberg mitjuristischen Personen des Privatrechts, deren gesetzlicher Vertreter Mitglied der Stadtvertretung oder deren Ausschüsse ist.

- (5) Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen trifft der Hauptausschuss Entscheidungen im Einzelfall innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- Euro bis 50.000,- Euro.
- (6) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen:
 1. bei der entgeltlichen Verfügung über Stadtvermögen, insbesondere bei der Veräußerung von Grundstücken, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro bis 50.000 Euro und bei der Vermietung und Verpachtung von stadt eigenen bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb einer Jahresmiete oder -pacht von 5.000 Euro bis 50.000 Euro
 2. bei der Belastung von Grundstücken im Wege der Vorwegbelastung im Verkaufsfall innerhalb einer Wertgrenze, die bei bebaubaren Grundstücken das Fünffache des Verkaufspreises, bei bebauten Grundstücken das Dreifache des Verkaufspreises ausmacht und bei nicht bebaubaren Grundstücken der Höhe des Kaufpreises entspricht
 3. bei der unentgeltlichen Verfügung über Stadtvermögen sowie bei Schenkungen, außer die unentgeltliche Veräußerung von Grundstücken, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- Euro bis 50.000,- Euro
 4. bei Hingabe von Darlehen mit Ausnahme bei der Städtebauförderung, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 100.000 Euro
 5. bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplans innerhalb einer Wertgrenze von 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro
 6. über Stundung von Ansprüchen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro bis 25.000 Euro, die Niederschlagung von Ansprüchen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 25.000 Euro, den Erlass von Ansprüchen innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 Euro bis 10.000 Euro
 7. über den Abschluss von Vergleichen, sofern die ursprüngliche Forderung der Stadt gegenüber dem Dritten um mehr als 3.000 Euro, jedoch weniger als 10.000 Euro verringert wird. Für Vergleiche, die vor einem Gericht zur Beendigung des Rechtsstreites abgeschlossen werden, betragen die Wertgrenzen 10.000 Euro bis 50.000 Euro.
- (7) Über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte entscheidet der Hauptausschuss, soweit nicht bereits vorstehend geregelt, bis 25.000,- Euro.
- (8) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms trifft der Hauptausschuss bei der Vergabe von Fördermitteln in Form von Zuschüssen und Darlehensgewährung bei privaten Bauvorhaben Entscheidungen ab einem Wert von 100.000,- Euro.
- (9) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL ab einem Wert von 50.000 Euro und nach VOB ab einem Wert von 250.000 Euro
- (10) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen innerhalb einer Wertgrenze von 100 bis 1.000 Euro.
- (11) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen für freiberufliche Leistungen nach der Vergabeverordnung und Ingenieur- und Architektenleistungen nach

HOAI bei einer zu erwartenden Honorarleistung ab einem Wert von 50.000,- Euro sowie bei der Auswahl der Prozessanwälte in Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert 1 Mio. Euro übersteigt.

- (12) **Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen nach § 38 Abs. 2 Satz 5 KV.**
- (13) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 6 zu unterrichten.
- (14) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 7 Ausschüsse

(1) Die Stadtvertretung bildet folgende Ausschüsse mit den benannten Aufgaben:

1. einen Haushalts- und Finanzausschuss

- a) Finanz- und Haushaltswesen
- b) Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

2. einen Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr

- a) Flächennutzungsplanung
- b) Bauleitplanung
- c) Wirtschaftsförderung
- d) eigene Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten
- e) Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen

3. einen Ausschuss für Generationen, Soziales und Bildung

- a) Sicherung und Förderung eines bedarfsgerechten öffentlichen Angebots an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen
- b) gesundheitliche und soziale Betreuung
- c) **Angelegenheiten der Familien und Frauen, insbesondere hinsichtlich der Gleichstellung**
- d) Förderung von Vereinen und Verbänden
- e) **Zusammenarbeit mit den Beiräten nach § 11**

4. einen Ausschuss für Tourismus, Kultur und Umwelt

- a) Förderung von Tourismus, Kultur, Brauchtum
- b) Natur- und Umweltschutz, Landschaftspflege

5. einen Rechnungsprüfungsausschuss

- a) **Angelegenheiten der örtlichen Rechnungsprüfung nach Abschnitt I des Kommunalprüfungsgesetzes –KPG M-V – mit den Aufgaben des § 3 KPG M-V und der Rechnungsprüfungsordnung**

6. einen Werkausschuss

- a) Angelegenheiten des Eigenbetriebes Wasser/Abwasser gemäß § 6 Eigenbetriebsverordnung – EigVO M-V – und der Satzung des Eigenbetriebes
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4 sind öffentlich. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern. Gemäß § 36 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V – KV M-V – ist eine mehrheitliche Besetzung mit Mitgliedern der Stadtvertretung nicht erforderlich. Die übrigen Ausschüsse bestehen aus sieben Mitgliedern, davon sind mindestens vier Mitglieder der Stadtvertretung und höchstens drei sachkundigen Einwohnern.

§ 8

Bürgermeisterin/ Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.
- (2) Sie oder er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 6 Abs. 3 bis 6 dieser Hauptsatzung.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 7.500,-€ bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 5.000 € pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 €.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über
 - a) das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre)
 - b) das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion)
 - c) das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben), für Vorhaben, die nicht § 6 Abs. 6 Nr. 2 dieser Hauptsatzung unterfallen
 - d) die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB
 - e) die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB
 - f) die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs.1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.
- (5) Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. **Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.**
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 Euro.
- (7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 €.
- (8) Entscheidungen zu Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und zu Urlaubsanträgen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters,

soweit mehr als zwei Wochen Urlaub beantragt werden, trifft die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher.

§ 9

Stellvertretung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

- (1) Es werden zwei Stellvertretende aus dem Kreis der der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar nachgeordneten leitenden Bediensteten für die Dauer der Wahlperiode gewählt.
- (2) Die Stellvertretenden erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 450 €.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen
 - b) Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde
 - c) die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
 - d) ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 11

Beiräte

- (1) Gemäß § 41a KV M-V werden folgende Beiräte gebildet:

1. ein Seniorenbeirat

Aufgaben:

- Wahrnehmung der Interessen und Belange älterer Menschen und Menschen mit Behinderung
- Beratung und Unterstützung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Stadtvertretung bei der politischen Entscheidungsfindung

Besetzung: 8 - 12 Mitglieder

2. ein Kinder- und Jugendbeirat

Aufgabe:

- Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen
- Unterstützung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Stadtvertretung bei der politischen Entscheidungsfindung

Besetzung: 5 bis 11 Mitglieder

- (2) Die Beiräte arbeiten auf der zusätzlichen Grundlage einer von der Stadtvertretung beschlossenen Satzung.
- (3) Die Besetzung der Beiräte erfolgt nach demokratischen Grundsätzen. Näheres regelt die Satzung nach Absatz 2.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Beirats nimmt an den Sitzungen des fachlich zuständigen Ausschusses teil. Sie oder er hat in den wichtigen Angelegenheiten, die die jeweilige Bevölkerungsgruppe in besonderer Weise betreffen, dort ein Rede- und Antragsrecht.
- (5) Die Sitzungen der Beiräte finden öffentlich statt. Video-, Bild- und Tonaufnahmen sind in Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirats untersagt. Der § 5 Abs. 3 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.
- (6) Die Beiräte berichten mindestens einmal im Jahr vor der Stadtvertretung über ihre Arbeit.
- (7) Vorsitzende der Beiräte i.S. dieser Vorschrift erhalten eine monatliche Entschädigung von 50,00 € im Monat.

§ 12 Entschädigungen

- (1) Die Stadt gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgeld für ehrenamtliche Tätigkeit der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers von 300 € im Monat, der Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 120 € im Monat und der Gleichstellungsbeauftragten von 100 € im Monat.
- (2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - a) der Stadtvertretung
 - b) der Ausschüsse
 - c) der Fraktionenein Sitzungsgeld in Höhe von 40 € und einen monatlichen Sockelbetrag von 50 €.
- (3) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 € für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind, und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen.
- (4) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 € für die Leitung der Ausschusssitzung.
- (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen und Ausschüsse, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich **12** beschränkt. Das gilt nicht für den Hauptausschuss.

- (6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern 500 € überschreiten.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Sternberg, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über dem Button „Ortsrecht“ über die Homepage der Stadt unter

www.stadt-sternberg.de

öffentlich bekannt gemacht. Unter Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg kann sich jedermann Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck in der Zeitung „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“. Die Zeitung „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Stadt Sternberg verteilt. Daneben ist sie einzeln oder im Abonnement bei der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg zu beziehen.“ Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.stadt-sternberg.de.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus Sternberg zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretungen und ihrer Ausschüsse werden durch Veröffentlichung im Internet gemäß Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzungen sind über die Internetseite www.stadt-sternberg.de/Bürgerservice/Bürgerinformationssystem einzusehen.

§ 14
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.02.2013 außer Kraft.

Sehr geehrter Herr Bürgervorsteher,
Sehr geehrte Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter,
Sehr geehrte Gäste,

Ich begrüße Sie zur konstituierenden Sitzung der Stadtvertretung

Ich gratuliere Ihnen sehr herzlich zu ihrem Amt und wünsche Ihnen viel Erfolg und eine immer glückliche Hand.

Um erfolgreich für Sternberg und die Ortsteile etwas zu erreichen wünsche ich mir persönlich eine ehrliche, faire und konstruktive Zusammenarbeit mit den / der Bürgervorsteher-in, den Stadtvertretern und den sachkundigen Einwohnern.

Wie in der letzten Stadtvertretersitzung versprochen, informiere ich Sie über den Kita Neubau und das Projekt Feuerwehr.

Neubau Feuerwehr

- Der Standort der neuen Feuerwehr soll das Gelände hinter der Grundschule, das alte Klärwerk, werden
- Wir haben eine Baugrundprüfung veranlasst. Das hat ergeben, dass der Baugrund für den Neubau geeignet ist
- Es werden jetzt Gespräche aufgenommen. Der erste Termin wird der 23.07.2024 sein. Frau Markmann-Krüger Leiterin des Fachdienstes Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Ludwigslust-Parchim und Herr Meyer Leiter unseres Bürgeramtes werden an diesem Termin teilnehmen.

Neubau Kita Sonnenschein

Es gibt einen straffen Zeitplan.

- Bauarbeiten für den Tiefbau, die Verlegung der Schmutzwasserleitung haben begonnen
- Ich möchte darauf hinweisen, dass ab dem 22.07.2024 die Zufahrt am Finkenkamp für eine Woche für weitere führende Arbeiten gesperrt ist,
- Das Los 2 und Los 3 für den Rohbau und Blitzschutz sind öffentlich ausgeschrieben worden. Die Submission für den Rohbau ist am 19.07.2024 und für den Blitzschutz am 26.07.2024.

- Das Los 4 Gerüstbauarbeiten und das Los 5 Zimmerei-und Dachdeckerarbeiten werden dann als nächstes öffentlich ausgeschrieben
- Jeden Donnerstag wird es eine Bauberatung geben, so, dass wir immer auf Veränderungen sofort reagieren können.

Das bedeutet für den Ausschuss Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr seine Arbeit schnell aufzunehmen um da keine Verzögerung zu erzeugen.

Das Planungsbüro weiß von Anfang an in welcher Zeitnot wir uns befinden. Sie leisten gute Arbeit um das Projekt zu einem Erfolg zu führen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.